

Sportfischer-Verein

Blumenthal und Umgebung e.V.



gegr. 01.04.1935

Satzung

Gewässerordnung

Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

Jugendordnung

Beitragsordnung

INHALT

I. Satzung

| A. Grundsätzliches | Seite |
|-----------------------------------|--------------|
| § 1 Name und Sitz | 5 |
| § 2 Zweck und Aufgabe | 5 |
| § 3 Gemeinnützigkeit | 6 |
| § 4 Mitgliedschaft in Verbänden | 6 |
| § 5 Geschäftsjahr | 6 |
| B. Mitgliedschaft | |
| § 6 Erwerb der Mitgliedschaft | 7 |
| § 7 Beendigung der Mitgliedschaft | 8 |
| § 8 Rechte der Mitglieder | 8 |
| § 9 Pflichten der Mitglieder | 10 |
| § 10 Ehrungen | 11 |
| § 11 Maßregeln | 11 |
| § 12 Haftung des Vereins | 12 |
| C. Organe des Vereins | |
| § 13 Mitgliederversammlung | 12 |
| § 14 Vorstand | 14 |
| § 15 Ehrenrat | 16 |
| § 16 Monatsversammlung | 17 |
| § 17 Kassenprüfer | 17 |
| D. Schlussbestimmungen | |
| § 18 Auflösung des Vereins | 18 |
| § 19 Inkrafttreten | 19 |

INHALT

Seite

II. Gewässerordnung

19 – 23

III. Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

24 – 26

IV. Jugendordnung

27 – 28

V. Beitragsordnung

29 – 31

I. Satzung

A. Grundsätzliches

Der Text der Satzung gilt für die männliche als auch für die weibliche Sprachform.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist „Sportfischer-Verein Blumenthal und Umgebung e.V.“ Er hat seinen Sitz in Blumenthal, ist am 1. April 1935 gegründet und am 24. Februar 1948 in das Vereinsregister Nr. 1203 über Nr. 27 auf Nr. 124 eingetragen worden.

§ 2 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Zweck wird insbesondere durch die folgenden Aktivitäten und Maßnahmen verwirklicht:

- a) Seinen Mitgliedern das artgerechte Angelfischen an den Gewässern zu ermöglichen, die der Verein gepachtet oder gekauft hat, oder an denen er eigene Fischereirechte besitzt. Er bemüht sich, diese Gewässer als artenreiche Biotope im Sinne des Natur- und Umweltschutzes möglichst naturnahe zu erhalten oder zu verbessern und insbesondere den vielfältigen Bestand an Fischen und anderen Wasserbewohnern zu pflegen.

- b) Förderung der jugendlichen Mitglieder, Anleitung zu artgerechten Angelfischen und Betreuung der Jugendlichen unter 18 Jahren. Damit auch Jugendliche unter 14 Jahren (Kinder) an waid- und tierschutzgerechtes Angeln herangeführt werden, dürfen die Kinder von Vereinsmitgliedern mit Fischereiberechtigung (oder „Patent-

Anglern“) unter deren steter Aufsicht und Anleitung an Vereinsgewässern angeln lernen.

- c) Ferner sind Pacht oder Erwerb neuer Fischgewässer, soweit erforderlich, anzustreben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- a) Deutscher Angelfischerverband e.V.
- b) Landesfischereiverband Bremen
- c) Landessportbund Bremen e.V.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft kann Personen verweigert werden, die gegen Fischerei- oder Naturschutzrechte verstoßen hat.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Antrags durch den Vorstand des Vereins, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Der Verein umfasst:
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) fördernde Mitglieder (ohne Vereins- und Fischereipapiere)
 - d) passive Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder

Zu 4 b) Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Zu 4 c) Förderndes Mitglied kann jede volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit ohne selbst die Fischerei ausüben zu wollen. Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Zu 4 e) Zu Ehrenmitgliedern können besonders verdienstvolle Vereinsmitglieder, sowie Förderer des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Ausschluss (siehe § 11 Abs. 2d dieser Satzung), durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, oder durch Auflösung des Vereins (siehe § 18 dieser Satzung). Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Vorstand des Vereins mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und an den Monatsversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach den dafür vorhandenen Bestimmungen zu nutzen:
 - a) Der Vorstand vergibt die Rechte der Fischereiausübung an die einzelnen Mitglieder nach den dafür festgelegten Regeln.
 - b) Die Erteilung der Fischereierlaubnis wird vom Nachweis der bestandenen Fischereiprüfung abhängig gemacht.
 - c) Der Erlaubnisschein berechtigt nur zum Fischen in den in der Erlaubnis aufgeführten Gewässern und zu den im Erlaubnisschein genannten Bedingungen.
 - d) Der Erlaubnisschein ist an die Person gebunden und nicht übertragbar. Er ist bei der Ausübung des Fischens mitzuführen.

- e) Werden Gewässer durch behördliche Anordnungen oder durch den Vorstand aus zwingenden Gründen gesperrt, so erfolgt die Unterrichtung auf den Versammlungen mit befreiender Wirkung für den Verein.
3. Ein Anspruch auf Rückvergütung der Gebühren besteht nicht.
4. Datenschutz:
- Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Kontaktdaten (Telefonnummern und E Mail Adressen), sowie vereinsbezogene Daten (Mitgliedsnummer, Ehrungen, Eintritt). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.
- Als Mitglied in den unter § 4 genannten Verbänden ist der Verein verpflichtet Daten an diese Verbände weiterzugeben. Diese Daten werden dort ausschließlich intern, zu Zwecken des Verbandes genutzt.
- Die Ergebnisse, welche die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erzielen, sowie Ehrungen und besondere Ereignisse können unter der Namensangabe des Mitgliedes (mit Lichtbild), auf der Homepage des Vereins (www.sfv-blumenthal.de) veröffentlicht werden.
- Die Mitglieder können gegenüber dem Vorstand des Vereins der Veröffentlichung widersprechen.
- Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.04. des Geschäftsjahres eingezogen.
3. Mit der Aufnahme in den Verein sind die Mitglieder verpflichtet, eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Der schriftlichen Einladung und Aufforderung zum Arbeitsdienst muss Folge geleistet werden, Befreiung vom Arbeitsdienst nur bei nachweislicher Krankheit, durch den Vorstand.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.
6. Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten. Bei der Ausübung der Fischerei haben sie die Bestimmungen der Landesfischereigesetzgebung sowie die Gewässerordnung zu beachten.

§ 10 Ehrungen

Der Vorstand kann auf Mitgliederversammlungen oder zu besonderen Anlässen folgende Ehrungen vornehmen:

1. Silberne Ehrennadel des Vereins:
 - a) 25-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
 - b) langjährige ununterbrochene Vorstandstätigkeit
2. Goldene Ehrennadel des Vereins:
 - a) 40-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
 - b) langjährige ununterbrochene Vorstandstätigkeit
3. Vereinsmitglieder, die sich uneigennützig für den Verein eingesetzt haben, können mit der silbernen bzw. goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden.
4. Besonders verdienstvolle Vereinsmitglieder sowie Förderer des Vereins können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Ehrevorsitzender ernannt werden. Dieser ist jedoch nicht Vorstand im Sinne der Satzung.

§ 11 Maßregeln

1. Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Gewässerordnung, der Beitragsordnung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands, können Mitglieder des Vereins vom Vorstand gemäßregelt werden. Vor dem Ausspruch einer Maßregel ist die betroffene Person zu hören. Verzichtet sie auf ihre Anhörung oder bleibt sie dem Anhörungstermin ohne Angabe von triftigen Gründen fern, so ergeht die Entscheidung ohne Anhörung. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die vom Vorstand verhängten Maßregeln innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Einspruch beim Ehrenrat einzulegen (§ 15 Abs. 3d dieser Satzung). Macht es hiervon keinen Gebrauch, wird nach Ablauf der Einspruchsfrist die Entscheidung rechtskräftig.

2. Solche Maßregeln können sein:
 - a. Verwarnung mit oder ohne Auflagen
 - b. Geldbußen
 - c. Entzug der Fischereierlaubnis auf Zeit
 - d. Ausschluss aus dem Verein
 - e. Streichung von der Mitgliederliste

§ 12 Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die diesen bei der Ausübung ihrer Mitgliedschaft entstehen.

Der Umfang der über den Landessportbund Bremen e.V. bestehenden Sportunfall- und Haftpflichtversicherung für Vereinsmitglieder kann von jedem Mitglied des Vereins auf Verlangen eingesehen werden.

C. Organe des Vereins

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung im Januar, spätestens im Februar statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Hier wird ein einfacher Brief oder eine E Mail ausreichen. In beiden Fällen muss die Einladung den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl des neuen Vorstands

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muss durch Stimmzettel, die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands kann durch Zuruf erfolgen.

- d) Wahl der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden auf drei Jahre gewählt. Sie führen die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

- e) Wahl des Ehrenrats

Die Mitglieder des Ehrenrats werden auf drei Jahre gewählt. Sie führen die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

- f) Festsetzung des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühren, Gebühren und sonstigen Beiträgen wie Umlagen oder Darlehen

- g) Jede Änderung der Satzung

Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben. Zur Annahme eines Antrags auf Satzungsänderung ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- h) Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- i) Die Zustimmung zur Ernennung eines Ehrenvorsitzenden
- j) Die Auflösung des Vereins (siehe §18)
- k) Entscheidung über die Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder haben nur dann Anspruch auf Behandlung, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eingegangen sind.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses verlangt. Der Antrag ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Der Beschluss ist für alle Mitglieder bindend.
5. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es wird auf der nächsten Versammlung vorgelesen und verwahrt.

§ 14 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter zu a)
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Jugendleiter
 - f. dem Gewässer,-Natur und Umweltschutzwart
 - g. dem Fachwart – Fischen
2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, der 2. Vorsitzende als Stellvertreter. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen

Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten zum Wohle und Wachstum des Vereins effektiv mitzuwirken.

3. Der Kassenwart ist zur Einrichtung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet; er muss den Jahresabschluss rechtzeitig erstellen und dem Vereinsvorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen gestatten und Auskunft erteilen.
4. Scheidet ein Mitglied des (geschäftsführenden oder erweiterten) Vorstandes vorzeitig aus, so wird vom Vorstand kommissarisch ein Nachfolger bestellt. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung erfolgt für die verbleibende Amtszeit eine Ergänzungswahl des Vorstandes.
5. Zum erweiterten Vorstand gehören die gewählten Vertreter der Fachwarte, der Pressewart und der Internetbeauftragte.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.
7. Der Vorstand wird in der Regel durch den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter, rechtzeitig einberufen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
8. Der Vorstand hat für Notfälle und zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen (Umweltverschmutzung, Gewässervergiftung, Fischsterben usw.) eine Rücklage für den Verein zu schaffen, die der Summe des Fischbesatzes entspricht. Das zweckgebundene Verfügungsrecht über die Rücklage hat der Vorstand.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Besitzern und zwei Ersatzbesitzern. Wird der Ehrenrat angerufen, muss er mit mindestens drei seiner fünf gewählten Mitglieder tätig werden.
2. Der Ehrenrat wird nur auf einen mit Gründen versehenen schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder oder des Vorstands hin tätig. Er beginnt seine Tätigkeit spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags und trifft seine Entscheidungen spätestens nach weiteren vier Wochen.
3. Der Ehrenrat entscheidet unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze:
 - a) bei Streitfällen von Vereinsmitgliedern untereinander
 - b) bei Streitfällen von Vereinsmitgliedern gegenüber dem Verein oder seinen Organen
 - c) bei Auslegungsfragen der Satzung
 - d) über Einsprüche gegen vom Vorstand ausgesprochene Maßregeln
4. Die Entscheidungen des Ehrenrats sind schriftlich abzufassen und zu begründen.
5. Die Entscheidungen des Ehrenrats sind endgültig.
6. Während des Verfahrens über einen Einspruch gegen eine Maßregelung durch den Vorstand ist die Vollstreckung der Maßregel ausgesetzt. Richtet sich der Einspruch gegen einen Ausschluss aus dem Verein, so ruht bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedschaft des Betroffenen.
7. Ein Antrag des Betroffenen an die ordentlichen Gerichte um Nachprüfung und Aufhebung des Beschlusses ist nicht statthaft. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Die Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder beim Ehrenamt ist unstatthaft.

§ 16 Monatsversammlung

Die Versammlungen sollen in der Regel 3x jährlich stattfinden und möglichst immer auf denselben Wochentag gelegt werden. Ausnahmen (Urlaubsmonate, Weihnachtsmonat oder Mangel an Versammlungsraum) sind zulässig. Die Versammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Gesetzgebung und Fischerei, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Die Monatsversammlungen haben keine Beschlussfähigkeit.

§ 17 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Zwei Kassenprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Buchführung und Belege des Vereins. Über die Prüfung ist ein Bericht zu fertigen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, weitere Kassenprüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen.

D. Schlussbestimmungen

Der Verein kann sich folgende Vereinsordnungen geben:

- a) Gewässerordnung
- b) Schlichtungsordnung
- c) Ehrenratsordnung
- d) Beitragsordnung
- e) Jugendordnung

Diese Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung. Sie können unabhängig von der Satzung geändert werden. Für den Erlass und jede Änderung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.
3. Zur Annahme des Antrags auf Auflösung des Vereins ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung muss im Falle der Auflösung des Vereins drei Liquidatoren wählen. Für die Beschlüsse der Liquidatoren ist Übereinstimmung erforderlich.
Siehe hierzu auch § 3 Abs. 5.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister Nr. 124 in Kraft. Sie ist von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.04.2017 beschlossen worden.

Gleichzeitig verliert die von der Mitgliederversammlung am 02.11.2000 beschlossene Satzung ihre Gültigkeit.

| | |
|---|---|
|  |  |
| Bruno Langer 1. Vorsitzender | Dietmar Strauß Schriftführer |

II. Gewässerordnung

§ 1 Ausweise

Nur wer in Besitz eines gültigen Fischereischeins und des vom Verein ausgestellten Erlaubnisscheins ist und diese bei sich trägt, darf seine Fanggeräte in den Vereinsgewässern bedienen.

Die Ausweise sind nach Aufforderung jedem Polizeibeamten, den Vorstandsmitgliedern und jedem Vereinsmitglied, das sich als solches ausweisen kann, zur Einsichtnahme auszuhändigen. Die Fänge und die zu deren Unterbringung mitgeführten Behältnisse sind nach Aufforderung vorzuzeigen.

Wer sich den Anordnungen der im 2. Absatz benannten Personen widersetzt, unsportliche Antworten gibt oder gar tätlich wird, wird nach Prüfung des Tatbestands nach den Maßregeln der Satzung zur Verantwortung gezogen.

§ 2 Geräte

An unseren Vereinsgewässern sind grundsätzlich zwei Stockangeln erlaubt. Wird davon eine als Raubfischangel ausgelegt, ist nur für diesen Fall zusätzlich eine mit der Hand zu führende Köderfischangel zugelassen. Alle Angeln müssen am Wasser unter ständiger Sichtkontrolle gehalten werden. Dabei ist der Angelplatz nicht weiter als 20m zu verlassen.

Außerdem sind von jedem Angler ein Unterfangkescher, Betäubungsgerät, Messer und Hakenlöser mitzuführen und zu benutzen. Das Senken von Köderfischen für den eigenen Bedarf ist erlaubt. Die Abmessung der Senke darf 1,25m im Quadrat nicht überschreiten. Das Fangnetz muss aus Textil- oder aus Kunststoffgarn bestehen, wobei die Maschenweite nicht kleiner als 6mm sein darf. Verboten sind Grundschnüre und Aalkörbe.

§ 3 Köder

Für den Fischfang sind alle gängigen und erprobten Köder erlaubt. Lebende Köderfische, Frösche und Warmblüter sind als Köder untersagt. Tote Köderfische dürfen an der Raubfischangel verwendet werden, die dann unter ständiger Aufsicht zu stehen hat.

Laut der Binnenfischereiverordnung §4 dürfen in Bremen vom 01.02. bis zum 15.05. des Jahres folgende Raubfische nicht gefangen werden: Barsch, Hecht und Zander! Spinnfischerei (einschl. Blinken und Spinnen sowie angeln mit toten Köderfisch oder Fischfetzen) ist verboten.

§ 4 Fang, seine Begrenzung und Verwertung

Gefangene, maßhaltige Fische sind sofort auf fischwaidgerechte Art zu töten. Das Hältern von Fischen in Setzkeschern ist an unseren Teichen verboten. Es sollen nur so viele Fische gefangen werden, wie für den eigenen Gebrauch benötigt werden. Für Edelfische (Karpfen, Schleie, Forelle, Hecht und Zander) ist eine Fangbegrenzung pro Tag und Woche festgesetzt, siehe Merktafel.

Jeder Angler ist verpflichtet, am Wasser ein Landegerät (Kescher) mit sich zu führen und bei Landung von Fischen zu benutzen.

Jeder Angler hat dafür zu sorgen, dass seine Fischbeute nicht mit dem Verderb ausgesetzt ist.

§ 5 Schonzeiten und Mindestmaße

Jeder Sportfischer hat die Pflicht, strengstens darauf zu achten, dass die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße für die verschiedenen Fischarten eingehalten werden. Erhöhte Mindestmaße und verlängerte Schonzeiten können vom Verein festgesetzt werden, wenn dieses aus hegerischen Gründen erforderlich ist. Während der Schonzeit gefangene Edelfische sind ohne Rücksicht auf das Maß sofort wieder ins Wasser zurückzusetzen. Alle Maße gelten von Maulspitze bis Schwanzende, siehe Merktafel.

Schwerverletzte, nicht mehr lebensfähige Fische sind tierschutzgerecht zu töten und unschädlich zu beseitigen. Das Einbringen oder Liegenlassen von toten oder nicht mehr lebensfähigen Fischen in oder an einem Gewässer ist unzulässig.

§ 6 Fanglisten

Bei Forderung von Schadenersatzansprüchen sowie aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Vereinsgewässer ist jeder Verein zur Führung einer Fangstatistik gesetzlich verpflichtet. Deshalb hat jedes aktive Mitglied und jeder Gastscheininhaber seine Fanglisten nach Zeit, Art und Größe gewissenhaft und genau zu führen. Die Fanglisten werden an alle Erlaubnisschein- und Gastscheininhaber vom Verein ausgehändigt. Unmittelbar nach Beendigung eines Angeltags sind die Fänge in der vorgenannten Art und Weise in die Fanglisten einzutragen. Die Fanglisten sind ausgefüllt bis spätestens 30. November eines Jahres abzugeben, auch wenn keine Fänge getätigt werden.

Von der Rückgabe der Fanglisten kann die Ausgabe des Erlaubnisscheins für das folgende Angeljahr abhängig gemacht werden.

§ 7 Verhalten auf dem Wege zum Wasser und am Wasser

Die Gewässer sind das höchste Gut des Vereins. Sie und das anliegende Gelände sollen den Mitgliedern als Sport- und Erholungsstätte dienen. Der Zugang zu unseren Gewässern hat über öffentliche Wege zu erfolgen. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nicht verkehrsbehindernd abgestellt werden. Die gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

Die vereinseigenen Fischteiche stehen den Mitgliedern zur Ausübung der Sportfischerei zur Verfügung. Verschmutzungen und Verunreinigungen der Gewässer und der Ufer sind zu vermeiden.

Es ist den Mitgliedern strengstens verboten, Bäume, Büsche, Schilf und Reet an den Uferzonen zu beschädigen bzw. zu entfernen.

Festgestelltes Fischsterben und Gewässerverschmutzungen sind sofort dem Gewässerwart bzw. dem Vorstand zu melden.

Das Schuppen und Ausweiden von Fischen am Gewässer ist untersagt, ebenso die Verunreinigung der Gewässer mit Papier, Plastikverpackungen usw. Der Angelplatz ist sauber zu verlassen. Offene Feuerstellen an den Gewässern sind verboten. Das Grillen an den Gewässern ist erlaubt, sofern die Grillgeräte wieder mitgenommen werden!

Das Nachtangeln ist an den Gewässern erlaubt.

§ 8 Hege und Pflege der Vereinsgewässer und des Fischbestands

Für die Instandhaltung der Uferanlagen und Pflege der Vereinsgewässer ist der vom Verein bestellte Gewässerwart verantwortlich. Auf seine Anforderung hin sind die erforderlichen Arbeitsdienst aufgerufenen Mitglieder verpflichtet, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

Besatzmaßnahmen werden nur vom Gewässerwart, nach Abstimmung mit dem Vorstand, durchgeführt.

Jegliches Einsetzen von in fremden Gewässern gefangenen Fischen durch Mitglieder oder Gäste ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Gewässerwarte strengstens verboten.

Insgesamt gesehen ist die Vereinsführung von jeder ernsthaften Störung der Gewässer und allen außerordentlichen Vorkommnissen in und an unseren Gewässern sofort zu informieren.

§ 9 Beachtung der Gewässerordnung

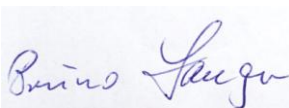
Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Gewässerordnung ist der Vorstand berechtigt, sofort den Erlaubnisschein einzuziehen. Darüber hinaus kann der Vorstand folgende Strafe aussprechen:

Verwarnung

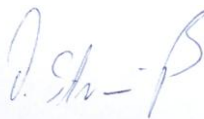
Geldbuße

und in besonderen Fällen der Ausschluss aus dem Verein.

Diese Gewässerordnung ist auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.04.2017 beschlossen worden und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.



Bruno Langer
1. Vorsitzender



Dietmar Strauß
Schriftführer

III. Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

§ 1 Zugehörigkeit

Zur Schlichtung von Streitigkeiten im Verein wird der Ehrenrat als Schlichtungsstelle oder Beschlussinstanz tätig, sobald ein Vereinsmitglied ihn anruft.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Vertretung durch einen berufsmäßigen Rechtsvertreter vor dem Ehrenrat ist nicht zulässig. Dem Beschuldigten ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 2 Wahl und Zusammensetzung

Die Mitglieder des Ehrenrats werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. § 13, Ziff. 2E und der Satzung gelten entsprechend.

Erst ist der Vorsitzende, danach sind zwei Besitzer und zwei stellvertretende Beisitzer zu wählen, die einander in der gewählten Reihenfolge bei Ausfall vertreten und während der Abwicklung eines Falls in ihrer Funktion verbleiben.

Jedes Mitglied des Ehrenrats kann wegen Besorgnis der Befangenheit seine Teilnahme ablehnen. Es muss seine Teilnahme ablehnen, wenn es selbst betroffen oder von der Sache her beteiligt ist. Es kann durch ein betroffenes Vereinsmitglied wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Ein solcher Ablehnungsantrag ist zu begründen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit ohne das betroffene Ehrenratsmitglied.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

Der Ehrenrat wird nur auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitglieds tätig. Der Vorsitzende des Ehrenrats gibt dem Beschuldigten, dem Ankläger sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb

einer angemessenen Frist auf die Anschuldigung unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufsmäßige Rechtsvertreter unstatthaft ist. Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenratsverfahrens bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.

Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit er selbst am Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält.

Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt und entschieden wird. Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag hin Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 4 Abschluss des Verfahrens

Die Verhandlung ist vereinsöffentlich, alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn derselben darauf hinzuweisen.

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit des Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrats.

Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrats haben es zu unterzeichnen. Es ist in 2-facher Ausfertigung den Parteien und dem Vereinsvorstand zuzustellen. Die Entscheidung muss eine Kostenentscheidung enthalten.

Die Beschlüsse des Ehrenrats sind nicht anfechtbar. Der Ehrenrat entscheidet satzungsgemäß mit einfacher Stimmenmehrheit.

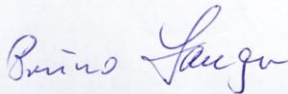
§ 5 Kosten

Der Ehrenrat wird erst tätig, wenn vom Antragsteller eine Gebühr von 50,00 Euro zur Deckung der Kosten beim Vereinskassenwart hinterlegt worden sind.

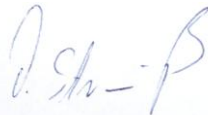
Über Kosten und Trägerschaft entscheidet der Ehrenrat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Schlichtungs- und Ehrenratsordnung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.04.2017 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.



Bruno Langer
1. Vorsitzender



Dietmar Strauß
Schriftführer

IV. Jugendordnung

Die Jugendgruppe des SFV Blumenthal u. Umgebung e.V. hat die Aufgabe, die junge Generation für die Aufgaben der Sportfischerei, der Gewässerpflege, der Hege und Pflege des Fischbestands, des Umweltschutzes und der kameradschaftlichen Vereinsarbeit zu erziehen.

Alle in dieser Jugendordnung nicht behandelten Punkte werden durch die Vereinsatzung geregelt.

Die Vereinsjugend führt ein Leben eigener Ordnung.

Sinn und Zweck der Jugendarbeit im Verein ist, die Jugendlichen zu waidgerechter Sportfischerei zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen. Die Vereinsjugend verhält sich politisch und konfessionell neutral.

Als Jugendliche gelten alle Jugendlichen beiderlei Geschlechts bis zum Ende des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden.

Mitglied in der Jugendgruppe kann jeder unbescholtene Jugendliche mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden. Er muss sich zur Einhaltung der Satzung, Gewässerordnung und Jugendordnung verpflichten.

Dem Jugendlichen ist ein Sportfischerpass auszuhändigen.

Hat der Verein mehr als 6 jugendliche Mitglieder, ist der Vorstand des Vereins berechtigt, eine Jugendgruppe zu bilden.

Die Leitung der Jugendgruppe übernimmt der Jugendleiter. Dieser wird von den Jugendlichen auf der Jugendversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt.

Zur Unterstützung des Jugendleiters wählen die Jugendlichen ihren Jugendsprecher.

Wünsche und Beschwerden der Jugendlichen sind nur an den Jugendleiter zu richten. Gehen diese über seinen Zuständigkeitsbereich hinaus, muss der Jugendleiter Rücksprache im Vorstand halten.

Unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten der Jugendlichen wird durch den Jugendleiter, nach Absprache mit dem Vorstand, geahndet. Wird ein Jugendlicher aus der Jugendgruppe ausgeschlossen, sind die Erziehungsberechtigten schriftlich mit Darlegung der Gründe zu benachrichtigen. Ein Einspruch gegen den Beschluss kann nur über den Jugendleiter erfolgen. Ein Antrag des ausgeschlossenen Jugendlichen an die ordentlichen Gerichte um Nachprüfung und Aufhebung des Beschlusses ist nicht möglich. Eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Ein Antrag an den Ehrenrat ist statthaft.

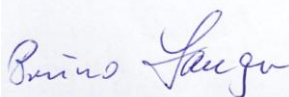
Vertretung durch berufsmäßige Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand und Ehrenrat ist unstatthaft.

Der freiwillige Austritt eines Jugendlichen kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der ausscheidende Jugendliche ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Beiträge zu entrichten. Die Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

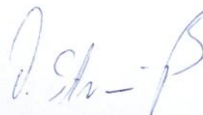
Zur Förderung der Jugendarbeit kann der Jugendgruppe ein angemessener Beitrag zur Verfügung gestellt werden. Über die Mittel verfügt der Jugendleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Der Jugendleiter verpflichtet sich selbst, seine Arbeit im Rahmen der Satzung des SFV Blumenthal und Umgebung e.V. zu leisten.

Diese Jugendordnung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.04.2017 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.



Bruno Langer
1. Vorsitzender



Dietmar Strauß
Schriftführer

V. Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.04.2017 beschlossen.

§ 2 Beitragsverpflichtung

Die Mitglieder des Vereins sind nach § 9 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:

Für aktive Mitglieder: 75,00 Euro

Für Rentner, > 15 Jahre Vereinsmitglied: 63,25 Euro

Für passive Mitglieder: 30,00 Euro

Für jugendliche Mitglieder: 35,00 Euro

Für Ehepaare, Eheähnliche Verhältnisse: 130,00 Euro

Nach der Satzung sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.

Der Beitrag ist zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Der Beitragseinzug findet jährlich, nur einmal, jeweils zum 01. April eines jeden Jahres statt. Sollten Lastschriften nicht eingelöst werden, muss das betreffende Mitglied den Beitrag selbst bis spätestens 30. April an den Verein überweisen. Vom Verein erfolgt kein weiterer Einzug mehr. Eventuelle anfallende „ Bußgelder“ aus z.B. nichtgeleisteten Arbeitsdienst werden zum 15.05. eines jeden Jahres abgebucht. Sollten diese Lastschriften nicht eingelöst werden, muss das betreffende Mitglied die Zahlung bis spätestens 30. Mai selbst an den Verein vornehmen.

Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 Euro verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i. H. v. 10,00 Euro verbunden ist. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Erfolgt die Aufnahme in den Verein bis zum 30.06. eines Jahres, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06. ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt.

Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens zu erfüllen und ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Deckung auf dem Konto besteht. Eventuelle Rücklastschriften gehen zu seinen Lasten.

§ 3 Sonstige Verpflichtungen

a) Aufnahmegebühr

Nach § 9 der Satzung ist von neuen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Diese Aufnahmegebühr beträgt:

Für aktive Mitglieder: 60,00 Euro

Für jugendliche Mitglieder: 0,00 Euro

Für passive Mitglieder: 0,00 Euro

b) Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe der Umlage darf den Betrag von 100,00 Euro nicht übersteigen. Jugendliche Mitglieder sind von der Erhebung ausgeschlossen.

c) Arbeitsstunden

Die Mitglieder des Vereins, ausgenommen sind passive Mitglieder, haben pro Jahr acht Arbeitsstunden zu leisten; diese sind nach Vorgabe des Vorstandes zu leisten. Für nicht geleisteten Arbeitsdienst haben die Mitglieder einen Beitrag von 25,00 Euro/ Stunde zu leisten.

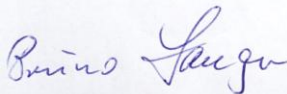
§ 4 Bankverbindung des Vereins

Die Beiträge und Leistungen sind auf das Vereinskonto der Sparkasse Bremen,

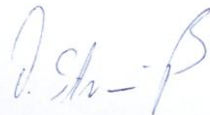
IBAN: DE 2629 0501 0100 0602 8120 BIC SBREDE22XXX
zu entrichten.

§ 5 Änderungen der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt.



Bruno Langer
1. Vorsitzender



Dietmar Strauß
Schriftführer

Bremen, den 27.07.2017

In der Registersache **Sportfischer-Verein Blumenthal und Umgebung e.V.**

c/o Bruno Langer als Vorstandsmitglied

Am Waldstadion 8

27729 Vollersode

erfolgte unter Aktenzeichen VR 124 HB mit der laufenden Nummer 4 die nachstehende Registereintragung:

1.Nummer der Eintragung

4

4.a) Satzung

Die Mitgliederversammlung vom 09.04.2017 hat die Satzung insgesamt neu gefasst.

5.a) Tag der Eintragung

27.07.2017

5.b) Bemerkung

Satzung Bl. 268/278

Protokoll Bl. 266/267

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.